

5024 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 31. Mai 1995 betreffend ein Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz)

Aus der Teilnahme Österreichs an der Europäischen Integration ergibt sich für die nationale Gesetzgebung die Notwendigkeit, die innerstaatliche Rechtsordnung im Sinne der einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union umzugestalten. Davon unabhängig ergibt sich ein entsprechender Regelungsbedarf bereits innerstaatlich aus der gesundheitspolitischen Zielsetzung, das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen rechtlicher Determinierung zu unterwerfen sowie den Schutz des Passivrauchers auf umfassende Weise zuzusichern.

Der gegenständliche Beschluß enthält nachstehende Regelungsschwerpunkte:

- Normierung von Anforderungen an in die Produktion von Tabakwaren eingebrachte Materialien im Sinne einer Qualitätssicherung;
- Festsetzung von Maximalwerten für den Gehalt an Kondensat(Teer) im Zigarettenrauch;
- weitreichende Etikettierungsvorschriften zum Zweck umfassender Konsumentenaufklärung;
- Regelung der Werbung für Tabakwaren im Sinne einer Primärprävention des Tabakkonsums;
- rechtliche Absicherung des Nichtrauchers vor Beeinträchtigungen durch Tabakrauch.

Etwaige aus vorliegendem Beschluß resultierende Einnahmeverluste über das Staatsmonopol und die Tabaksteuer sind im Verhältnis zu den Einsparungen im Gesamtbereich der Gesundheitsfürsorge zu sehen. Direkte Kosten werden dem Bund im wesentlichen nur durch die in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen entstehen. Durch die Möglichkeit im Europaraum akkreditierte Prüfinstitute mit der Untersuchung der in Österreich gezogenen Proben zu betrauen, beschränken sich die Kosten für die Überprüfung der Tabakerzeugnisse auf die unmittelbaren Prüfgebühren (diese betragen zwischen 1.000 Schilling und 7.000 Schilling je Probe).

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juni 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 06 12

Dr. Reinhard Eugen Bösch
Berichterstatler

Dr. Paul Tremmel
Vorsitzender